



Herrn



Organisationseinheit: BMG - BS (BürgerInnenservice)

Sachbearbeiter/in:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Geschäftszahl:

Datum:

Ihr Zeichen:

19.02.2015

 [1.pvxbry8dcm@foi.fragdenstaat.at](mailto:1.pvxbry8dcm@foi.fragdenstaat.at)

## - Krebs und Cannabis

Sehr geehrter Herr !

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nimmt Bezug auf ihr Ersuchen um Auskunft gemäß Auskunftspflichtgesetz und teilt Ihnen dazu Folgendes mit:

Die von Ihnen angesprochenen Forschungsergebnisse sind dem BMG bekannt. Zur Therapie mit Cannabinoiden bzw. mit aus Cannabis gewonnenen Arzneimitteln dürfen wir folgendes ausführen:

1. das bislang hauptsächlich in der Medizin angewandte Cannabinol trägt den Namen „Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)“ (auch Dronabinol genannt). Es kann synthetisch erzeugt oder aus der Cannabispflanze gewonnen werden. Als synthetischer Wirkstoff darf er schon seit vielen Jahren (1998) medizinisch zum Einsatz kommen. In Österreich wird dieser Wirkstoff von manchen Ärzten in Form magistraler Rezepturen verschrieben, d.h. dass daraus nach Anweisung auf dem Rezept von der Apotheke in Einzelanfertigung das Medikament hergestellt wird (magistrale Zubereitung). Der synthetische Wirkstoff wird aus Faserhanf (das sind niedrig-THC-haltige Cannabissorten, die nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegen) durch synthetische Verfahren hergestellt.

2. Davon zu unterscheiden sind „Arzneimittel auf Cannabisbasis“:

Die ärztliche Verschreibung des Cannabis selbst (die Blüten und Fruchtstände der Cannabispflanze) ist durch die Suchtgiftverordnung ausgeschlossen.

Bis 2012 (Suchtgiftverordnungs-Novelle BGBl. II Nr. 357/2012) durften auch keinerlei sonstige Produkte auf Cannabisbasis ärztlich verschrieben werden.

2012 wurde im Zuge der ersten arzneimittelbehördlichen Zulassung einer aus Cannabis hergestellten Arzneispezialität (Sativex®) in Österreich der diesbezüglich maßgebliche § 14 Z 3 Suchtgiftverordnung geändert. Seither sind „Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Arzneispezialitäten zugelassen worden sind“ von dem

ärztlichen Verschreibungsverbot explizit ausgenommen. Das Sativex ist dzt. das einzige Medikament auf Cannabisbasis, das bislang in Österreich zugelassen ist.

Aus Cannabis durch Isolierung und Aufreinigung gewonnenes Delta-9-Tetrahydrocannabinol darf bis dato – im Gegensatz zum synthetisch hergestellten Wirkstoff – nicht ärztlich (magistral) verschrieben werden, da lediglich zugelassene Arzneyspezialitäten von dem Verschreibungsverbot von Produkten aus Cannabis ausgenommen sind.

Stand und Entwicklung sind historisch erklärbar. Das Verbot im § 14 Z 3 Suchtgiftverordnung wurde 2012 gelockert, als ein in Großbritannien entwickeltes Arzneimittel auf Cannabisbasis, das Sativex, auch in Österreich zur Zulassung eingereicht wurde.

Mittlerweile steht nun auch der Wirkstoff Delta-9-THC als Cannabisextrakt in entsprechender Qualität mit hohem Reinheitsgehalt für den österreichischen Arzneimittelmarkt zur Verfügung – d.h. dass der Wirkstoff aus hoch-THC-haltigem Cannabis isoliert und aufgereinigt wurde. Aus diesem Grund bereiten wir derzeit eine Novelle zur Suchtgiftverordnung vor, mit der § 14 Z 3 Suchtgiftverordnung dahin geändert werden soll, dass dieser aus Drogenhanf isolierte Wirkstoff analog dem synthetischen delta-9-THC der ärztlichen Verschreibung im Wege magistraler Rezepturen zugänglich werden soll. Einige flankierende Begleitregelungen sind zusätzlich in der Suchtgiftverordnung dafür nötig.

Mit Inkrafttreten dieser Novelle würde sich an dem Verschreibungsverbot betreffend das Cannabis selbst nichts ändern. Jedoch wären dann folgende „Arzneimittel auf Cannabisbasis“ ärztlich verschreibbar:

Aus Cannabisextrakt hergestellte zugelassene Arzneyspezialitäten wie bereits seit 2012 (Stichwort: Sativex), und

Der aus Cannabisextrakt isolierte und aufgereinigte Wirkstoff Delta-9-Tetrahydrocannabinol im Wege magistraler Rezepturen auf ärztliche Verschreibung zur Einzelanfertigung von Arzneimitteln durch die Apotheke (magistrale Zubereitungen).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Dr. [REDACTED]

Beilage/n:

Signaturwert	eIXoQ5nJWQAK+zp48Kpux3idxmzLjNylbdpNfl1tMT96s0l8jrVi9YRYt34AOk/UV rj0IPpf/2sQEytblcFKZ1mL5dxnXIQDWypvlsm8GkkVq2LUtNi2ia464H1ktwTjw f6WJp1htDwg1H2fenyIjyrfui4UbCcFTaZ0z033+g=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-26T08:51:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	